

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/611
KR.Nr. K 0029/2021 (DDI)

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Verbesserte Bedingungen für abgewiesene Asylbewerber Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Asylsuchende, deren Gesuche abgelehnt worden sind, müssten eigentlich die Schweiz verlassen. Aus verschiedenen Gründen kann aber ein Teil der Betroffenen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Personen mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid sind von der Sozialhilfe grundsätzlich ausgeschlossen und fallen unter die sogenannte Nothilfe – diese beträgt 8 Franken pro Person und Tag. Schweizweit wohnt ein Teil der Betroffenen bei Privatpersonen (insbesondere im Kanton Bern), das heisst, diese Privatpersonen stellen den abgewiesenen Asylsuchenden kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung. Gemäss Mail-Auskunft des Amtes für soziale Sicherheit vom 23. Februar 2021 leben momentan 137 Personen mit rechtskräftigem Negativ- und Nichteintretensentscheid im Kanton Solothurn, wobei gemäss dieser Auskunft zurzeit niemand in einem Privathaushalt untergebracht ist. Dies steht in einem grossen Gegensatz zum Kanton Bern, wo gemäss Auskunft aktuell rund 140 abgewiesene Asylsuchende bei Privaten untergebracht sind. Solche privaten Unterbringungen sind eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und bringen verschiedene Vorteile mit sich:

- Die Unterbringung bei Privatpersonen entlastet die Rückkehrzentren.
- Es ermöglicht eine würdige Behandlung von Kindern und deren Familien (Einhaltung der Kinderrechtskonvention), wenn Privatpersonen ein kindgerechtes Umfeld anbieten. Klar ist, dass die Rückkehrzentren keine kindgerechte Umgebung sicherstellen können.
- Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit: Menschen in diesen Rückkehrzentren erzählen von Druck, Angst, Perspektivenlosigkeit, Verzweiflung, Trauer. Im Kanton Bern sieht man, dass die psychische und physische Unversehrtheit der abgewiesenen Flüchtlinge bei Privaten oft spürbar besser ist.
- Eine private Unterbringung verringert den Anreiz für das Untertauchen von Flüchtlingen.
- Da die Privatpersonen für alle Kosten (ausser Gesundheitskosten) aufkommen müssen, wird die Staatskasse entlastet.

Lebt ein abgewiesener Asylbewerber in einem Privathaushalt, erhält er jedoch aktuell im Kanton Solothurn keine Nothilfe ausbezahlt. Dies im Gegensatz zum Kanton Bern, wo das Parlament vor Kurzem einer entsprechenden Regelung zugestimmt hat.

Eben wurde auf nationaler Ebene diskutiert, ob abgewiesene Jugendliche eine bereits begonnene Berufslehre noch abschliessen dürfen. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten Migrationsamt immer wieder erwähnt, dass bei guter Integration mittels Härtefallklausel bereits ein Instrument für die Kantone besteht. Hat ein Flüchtling in der Schweiz eine Arbeits- bzw. eine Lehrstelle, so zeigt dies seinen Integrationswillen und die Integrationsfähigkeit. Solchen Personen sollte man die Zukunft nicht unnötig verbauen. In der Folge sollen solche Personen weiterhin ihre Arbeits- oder Lehrstelle behalten können.

Ich bitte den Regierungsrat, im Zusammenhang mit den beiden oben erwähnten Themenfeldern die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Gemäss einer Auskunft vom Amt für soziale Sicherheit gibt es zurzeit 137 Personen im Kanton Solothurn mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid. Wie viele davon sind nach altem Asylrecht hier, wie viele nach neuem?
2. Wie viele dieser Personen sind bereits wie lange im Kanton Solothurn? (bitte Tabelle mit Auflistung weniger als 1 Jahr, 1 bis 2 Jahre, 3 bis 5 Jahre, über 5 Jahre)
3. Stimmt es, dass der Kanton Solothurn toleriert, wenn abgewiesene Asylsuchende bei Privatpersonen Unterschlupf finden («Berner Modell»)?
 - a. Falls ja: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Wie viele solche Unterbringungen gab es im Lauf der letzten fünf Jahre?
 - b. Falls nein: Was sind die Gründe für diese restriktive Haltung?
4. Im Falle einer Privatunterbringung erhält der abgewiesene Asylsuchende keine Nothilfe ausbezahlt. Kann sich der Regierungsrat in Anbetracht der oben erwähnten Vorteile vorstellen, diese Praxis dahingehend zu ändern, wie dies vor Kurzem auch das Parlament des Kantons Bern beschlossen hat?
5. Ist bekannt, wie viele abgewiesene Jugendliche und Erwachsene aufgrund des Abweisungsentscheides ihre Lehrstelle abbrechen bzw. ihre Arbeitsstelle aufgeben mussten und nun – mangels Rückkehrmöglichkeit – im Kanton Solothurn mit einem Arbeitsverbot weilen?
6. Wie viele Gesuche für Härtefallmassnahmen wurden von Seiten Kanton Solothurn in den letzten fünf Jahren eingereicht? Was waren die Gründe? Wie viele davon wurden nicht bewilligt und aus welchen Gründen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Asylsuchende Personen mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid sind verpflichtet die Schweiz zu verlassen. Dabei werden die betroffenen Personen von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten auf Ersuchen hin Nothilfe (Artikel 82 Abs. 1 und 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998). Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Gemäss § 158 Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 i.V.m. § 93 Abs. 3 Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007 werden Personen mit illegalem Aufenthalt, insbesondere auch Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, in Notlagen nur im Rahmen einer Nothilfe unterstützt. Die Ausgestaltung der Nothilfe richtet sich nach den regierungsrätlichen Beschlüssen Nr. 2007/2002 vom 27. November 2007 sowie Nr. 2013/1224 vom 24. Juni 2013. Der Kanton hat dabei das Recht, den Aufenthaltsort der Personen mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid zu bestimmen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat dafür besorgt zu sein, den betroffenen Personen die entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten möglichst in einer zentralen, kantonale geführten Unterkunft, zu sichern. Dies geschieht praxisgemäss, indem Personen mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid in einer der regional geführten Asylunterkünften untergebracht und betreut werden. Die Auszahlung der Nothilfe erfolgt in diesen Fällen einmal wöchentlich innerhalb der Zentren.

Bei Personen, welche erst nach Zuweisung in die Gemeindestrukturen einen Negativentscheid erhalten - hierbei handelt es sich primär um altrechtliche Fälle - und ein erhöhtes Schutzbedürfnis aufweisen, wird dabei besonders Rücksicht genommen. Bei unzumutbarer Härte können sol-

che Personen während der Dauer der besonderen Umstände in den Gemeindestrukturen belassen werden. Das Amt für soziale Sicherheit prüft bei Eingang eines entsprechenden Gesuchs anhand vordefinierter Kriterien, ob ein Verbleib in der Gemeindestruktur gutzuheissen ist. Unter anderem werden dabei folgende Kriterien berücksichtigt: Gesundheitszustand, Schulpflicht von Kindern und Absehbarkeit der Rückführungsmöglichkeit. Unterstützungsleistungen erfolgen in besagten Fällen im Rahmen der Nothilfeansätze durch die Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden. Zum heutigen Zeitpunkt leben von den 137 Personen mit rechtskräftigem Negativ- oder Nichteintretensentscheid insgesamt 43 Personen in kommunalen Strukturen. Dabei handelt es sich primär um Familien mit schulpflichtigen Kindern aus altrechtlichen Asylverfahren. Im Weiteren gilt es festzuhalten, dass bezüglich Ausrichtung der Nothilfe seit dem 1. Juli 2013 folgende Ansätze gelten:

Haushaltsgrösse	Geldbetrag pro Unterstützungseinheit	Geldbetrag pro Person
1 Person	Fr. 9.00	Fr. 9.00
2 Personen	Fr. 16.00	Fr. 8.00
3 Personen	Fr. 21.00	Fr. 7.00
Je weitere Person	Fr. 7.00	Fr. 7.00

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Gemäss einer Auskunft vom Amt für soziale Sicherheit gibt es zurzeit 137 Personen im Kanton Solothurn mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid. Wie viele davon sind nach altem Asylrecht hier, wie viele nach neuem?

Von den aktuell 137 im Kanton verzeichneten Personen mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid sind 118 Personen aus altrechtlichen Asylverfahren.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele dieser Personen sind bereits wie lange im Kanton Solothurn? (bitte Tabelle mit Auflistung weniger als 1 Jahr, 1 bis 2 Jahre, 3 bis 5 Jahre, über 5 Jahre)

Total angemeldete Personen (Nothilfebezüger)	137
davon im Kanton seit (Aufenthalt ab Eintrittsdatum)	
weniger als 1 Jahr	17
1 bis 2 Jahre	5
3 bis 5 Jahre	49
über 5 Jahre	66

3.2.3 Zu Frage 3:

Stimmt es, dass der Kanton Solothurn toleriert, wenn abgewiesene Asylsuchende bei Privatpersonen Unterschlupf finden («Berner Modell»)?

- a. *Falls ja: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Wie viele solche Unterbringungen gab es im Lauf der letzten fünf Jahre?*
- b. *Falls nein: Was sind die Gründe für diese restriktive Haltung?*

Gemäss den aktuell geltenden Richtlinien zur Ausrichtung der Nothilfe ist nicht vorgesehen, abgewiesene Asylsuchende grundsätzlich oder ergänzend zu den bestehenden Unterbringungsformen privat unterzubringen. Der Übergang von der Sozialhilfe zur Nothilfe soll sicht- und spürbar sein, dies gilt insbesondere auch für die Unterbringungsform. Die Unterbringung abgewiesener Asylsuchenden im Kanton Solothurn hat in der Regel in Kollektivunterkünften zu erfolgen, wohingegen Personen mit einem Bleiberecht in die Gemeindestrukturen transferiert werden. Die Art und der Umfang der Nothilfe sollen sich dabei auf das Notwendige beschränken und keinen Anreiz zum weiteren Verbleib in der Schweiz schaffen. Unabhängig davon kam es in den vergangenen Jahren vereinzelt zu Unterbringungen im Privatbereich. Meist erfolgte diese im familiären Umfeld oder innerhalb des Bekannten- und Freundeskreises der betroffenen Personen. Begründete Einzelfälle wurden dabei durch das Amt für soziale Sicherheit gutgeheissen, insofern es sich dabei um Personen mit einem erhöhten Schutzbedürfnis handelt. Das Migrationsamt wurde jeweils über den Unterbringungsort informiert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Im Falle einer Privatunterbringung erhält der abgewiesene Asylsuchende keine Nothilfe ausbezahlt. Kann sich der Regierungsrat in Anbetracht der oben erwähnten Vorteile vorstellen, diese Praxis dahingehend zu ändern, wie dies vor Kurzem auch das Parlament des Kantons Bern beschlossen hat?

Für die Ausrichtung der Nothilfe müssen Personen mit einem rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid gemäss § 158 SG vom 31. Januar 2017 ihre Notlage glaubwürdig nachweisen. Bei Inanspruchnahme von Unterstützung durch Dritte kann nicht auf eine entsprechende Notlage geschlossen werden. Folglich werden vom Kanton in solchen Fällen nach gängiger Praxis keine Nothilfegelder ausbezahlt. Unabhängig davon haben die ausreisepflichtigen Personen jederzeit das Recht, die Nothilfe am vom Kanton bezeichneten Ort zu beziehen, sofern sie ihre Notlage glaubwürdig nachweisen können. Das «Berner Modell» hingegen sieht vor, dass für Personen im Falle einer Privatunterbringung die Auszahlung der Nothilfe generell zu erfolgen hat. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das «Berner Modell» im Detail zu prüfen und nach Abwägung der Vor- und Nachteile darüber zu befinden, ob eine entsprechende Anpassung der Nothilferichtlinien als sinnvoll und zielführend erachtet wird.

3.2.5 Zu Frage 5:

Ist bekannt, wie viele abgewiesene Jugendliche und Erwachsene aufgrund des Abweisungsentscheides ihre Lehrstelle abbrechen bzw. ihre Arbeitsstelle aufgeben mussten und nun – mangels Rückkehrmöglichkeit – im Kanton Solothurn mit einem Arbeitsverbot weilen?

Es musste niemand die Lehre abbrechen. 13 Personen von den eingangs erwähnten 137 Personen mussten die Erwerbstätigkeit per Ende der Ausreisefrist aufgeben.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie viele Gesuche für Härtefallmassnahmen wurden von Seiten Kanton Solothurn in den letzten fünf Jahren eingereicht? Was waren die Gründe? Wie viele davon wurden nicht bewilligt und aus welchen Gründen?

Von 2015 bis 2020 wurden vom Kanton Solothurn Härtefallgesuche für Total 581 Personen beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eingereicht. 579 Gesuche wurden durch das SEM bewilligt und 2 Gesuche wurden abgelehnt.

Quelle: Härtefallstatistik SEM siehe Link:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefalle.html>



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); BIR, HER, Admin (2021-017)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat